

Richtlinien des Promotionsausschusses Dr. rer. pol. zur Beteiligung eines Mitglieds der Prüfungskommission an der Doktorprüfung via Videokonferenz

Die korrekte Durchführung eines Promotionskolloquiums setzt grundsätzlich die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission voraus.

In Ausnahmefällen kann die persönliche Präsenz eines einzelnen Mitglieds der Prüfungskommission ersetzt werden durch die Zuschaltung dieses einen Mitglieds zur Prüfung im Rahmen einer Videokonferenz. Voraussetzung für eine solche Zuschaltung ist eine erhebliche räumliche Distanz des Mitglieds vom Prüfungsort. Eine Zuschaltung von Mitgliedern aus Deutschland oder dem angrenzenden Ausland ist deshalb grundsätzlich nicht statthaft.

Die Beteiligung des Mitglieds der Prüfungskommission im Rahmen einer Videokonferenz ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zu beantragen. Im Antrag muss die Notwendigkeit des Anliegens ausführlich dargelegt und begründet werden. Insbesondere hat die Kandidatin oder der Kandidat zu erklären, wie die betreffende Person bislang in den Betreuungsprozess der Arbeit eingebunden war und in welchem Umfang während der Bearbeitungsdauer des Promotionsthemas persönliche Begegnungen mit dem zuzuschaltenden Mitglied der Prüfungskommission stattgefunden haben.

Der Promotionsausschuss befindet über den Antrag in Form einer Einzelentscheidung.

Wird dem Antrag stattgegeben, so sind die folgenden Vorgaben für die Durchführung des Kolloquiums verbindlich:

1. Die Datenübertragung (Bild und Ton) muss während der gesamten Dauer des Kolloquiums in beide Richtungen fehlerfrei gewährleistet sein. Die Erfüllung dieser Anforderung ist im Protokoll explizit zu vermerken.
2. Bei einer Störung der Datenübertragung ist das Kolloquium unverzüglich zu unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung darf maximal dreißig Minuten betragen und das Kolloquium darf höchstens einmal unterbrochen werden. Die Unterbrechung ist im Protokoll zu dokumentieren.
3. Gelingt es nicht, in der genannten Frist einen einwandfreien Datentransfer wiederherzustellen, so ist das Kolloquium abubrechen. Der Promotionsausschuss ist über einen Abbruch des Kolloquiums unverzüglich zu informieren. Zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens ist ein erneuter Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf Einsetzung einer Prüfungskommission erforderlich.

Der Promotionsausschuss weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass bei der Entscheidung hinsichtlich der Nutzung kostenfreier Videotelefonie-Angebote oder der Nutzung professioneller Angebote die jeweilige Wahrscheinlichkeit des Auftretens technischer Fehler gebührend zu berücksichtigen ist.